

Merkblatt für neue Vereine

Zum Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister sind nur Vereine geeignet, deren Zweck **nicht** auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet ist.

1. Anmeldung:

Die Eintragung des Vereins erfolgt auf Anmeldung durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Unterschrift der Vorstandsmitglieder muss **notariell beglaubigt** sein. Die Anmeldung muss die Anschrift des Vereins und der Vorstandsmitglieder, sowie deren Geburtsdatum enthalten.

2. Vorzulegende Unterlagen:

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Abschrift des Protokolls über die Errichtung eines Vereins, Annahme der Satzung, nebst Bestellung der Vorstandsmitglieder (Gründungsprotokoll).
- b) Abschrift der Satzung, versehen mit dem Tag der Errichtung und mindestens sieben Unterschriften von Vereinsmitgliedern (volljährig) unter Angabe von Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Anschrift.

3. Protokollinhalt:

- Ort und Tag der Versammlung
- Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Beschluss über die Gründung und Eintragung des Vereins
- Annahme der Satzung
- Vorstandswahlen (zahlenmäßiges Abstimmungsergebnis – Annahme der Wahl)
- Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers

4. Satzungsinhalt:

- Name des Vereins
- Sitz des Vereins
- Bestimmung, dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll
- Zweck des Vereins
- Bestimmung über den Eintritt der Mitglieder
- Bestimmung über den Austritt der Mitglieder
- Bestimmung, ob und welche Art von Beiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren zu leisten sind
- Bestimmung über die Zusammensetzung des Vorstands (siehe unten), ggf. Beirats und Ausschusses
- Voraussetzungen für die Berufung der Mitgliederversammlung
- Bestimmung der Form der Einberufung der Mitgliederversammlung
- Bestimmung über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
- Tag der Errichtung der Satzung
- Sieben Unterschriften von Vereinsmitgliedern (volljährig) unter Angabe von Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Anschrift

5. Vorstand:

Als „Vorstand gem. § 26 BGB“ dürfen nur Personen bezeichnet werden, die den Verein nach außen vertreten können. Fehlt dieses Kriterium, ist das entsprechende Organ nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes und darf in der Satzung nicht so bezeichnet werden. Für diese Organe ist deshalb ein anderer Name zu verwenden (z.B. Ausschuss, Beirat)

Besteht der gesetzliche Vorstand aus mehreren Personen, ist es, wenn nicht Gemeinschaftsvertretung gewollt ist, erforderlich, dass die Satzung genauer bestimmt, wie die Einzelmitglieder des Vorstandes vertreten. Es kommt Einzelvertretung (= jedes Vorstandsmitglied vertritt stets einzeln) oder Gruppenvertretung (= zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich) in Betracht.